



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Finanzwirtschaft
Az.: 900-01/wi
Tel.: 0391/56531-35
ruby@landkreistag-st.de

7. Mai 2020

Rundschreiben Nr. 312/2020

**Anleihenkaufprogramm der Europäischen Zentralbank;
Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020**

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 472/2017 vom 17. August 2017

Kurzfassung:

Das Bundesverfassungsgericht hat mehreren Verfassungsbeschwerden gegen das Staatsanleihekaufprogramm der Europäischen Zentralbank (EZB) bezogen auf einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stattgegeben. Eine offensichtliche Umgehung des Verbots monetärer Haushaltsfinanzierung ist dagegen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht feststellbar. Das Gericht schließt mit dem Hinweis, dass die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag aufgrund der ihnen obliegenden Integrationsverantwortung verpflichtet seien, der bisherigen Handhabung des Staatsanleihekaufprogramms entgegenzutreten und auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die EZB hinwirken müssten. Der Bundesbank sei es zudem untersagt, nach einer für die Abstimmung im Eurosystem notwendigen Übergangsfrist von höchstens drei Monaten an Umsetzung und Vollzug der verfahrensgegenständlichen Beschlüsse mitzuwirken, wenn nicht der Rat der EZB in einem neuen Beschluss nachvollziehbar darlegt, dass die mit dem Staatsanleihekaufprogramm angestrebten währungspolitischen Ziele nicht außer Verhältnis zu den damit verbundenen wirtschafts- und fiskalpolitischen Auswirkungen stehen.

Mit Urteil vom 5. Mai 2020 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mehreren Verfassungsbeschwerden gegen das Staatsanleihekaufprogramm (Public Sector Purchase Programme - PSPP) stattgegeben. Danach haben Bundesregierung und Deutscher Bundestag die Beschwerdeführer in ihrem Recht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz (GG) verletzt, indem sie es unterlassen haben, dagegen vorzugehen, dass die Europäische Zentralbank (EZB) in den für die Einführung und Durchführung des PSPP erlassenen Beschlüssen weder geprüft noch dargelegt hat, ob die hierbei getroffenen Maßnahmen verhältnismäßig sind.



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0030 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Entsprechendes gelte für die am 1. Januar 2019 begonnene Reinvestitionsphase des PSPP und seine Wiederaufnahme zum 1. November 2019. Insoweit dauere auch die Pflicht, die Entscheidungen des Eurosystems über Ankäufe von Staatsanleihen unter dem PSPP zu beobachten und mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Einhaltung des dem ESZB zugewiesenen Mandats hinzuwirken, fort.

Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 11. Dezember 2018 steht dem nicht entgegen, da es nach dem Befund des BVerfG im Hinblick auf die Kontrolle der Verhältnismäßigkeit der zur Durchführung des PSPP erlassenen Beschlüsse schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar und insoweit kompetenzwidrig („ultra vires“) ergangen ist.

Das BVerfG stellt zudem fest, dass deutsche Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte weder am Zustandekommen noch an Umsetzung, Vollziehung oder Operationalisierung von Ultra-vires-Akten mitwirken dürften. Der Bundesbank sei es daher untersagt, sich nach einer für die Abstimmung im Eurosystem notwendigen Übergangsfrist von höchstens drei Monaten an Umsetzung und Vollzug der verfahrensgegenständlichen Beschlüsse zu beteiligen, wenn nicht der EZB-Rat in einem neuen Beschluss nachvollziehbar darlegt, dass die mit dem PSPP angestrebten währungspolitischen Ziele nicht außer Verhältnis zu den damit verbundenen wirtschafts- und fiskalpolitischen Auswirkungen stehen. Unter derselben Voraussetzung sei die Bundesbank verpflichtet, für eine im Rahmen des Eurosystems abgestimmte - auch langfristig angelegte - Rückführung der Bestände an Staatsanleihen Sorge zu tragen.

Einen Verstoß gegen das Verbot der monetären Haushaltsfinanzierung konnte das BVerfG dagegen nicht feststellen. Aktuelle finanzielle Hilfsmaßnahmen der Europäischen Union oder der EZB im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Coronapandemie sind nicht Gegenstand der Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten nehmen wir auf die anliegende erste Einschätzung des Deutschen Landkreistages (**Anlage 1**) und die vollständige Entscheidung des BVerfG (**Anlage 2**, 110 Seiten) Bezug.



Theel

Anlagen